

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 20. September 2017
- 10 AZR 631/15 -
ECLI:DE:BAG:2017:200917.U.10AZR631.15.0

I. Arbeitsgericht Augsburg

Endurteil vom 16. Dezember 2014
- 7 Ca 1564/14 -

II. Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 24. September 2015
- 2 Sa 204/15 -

Entscheidungsstichworte:

Sonderzahlung - Differenzierung zwischen Arbeitnehmern, die auf Entgeltbestandteile verzichtet und solchen, die keinen Verzicht geleistet haben

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 610/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 631/15
2 Sa 204/15
Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. September 2017

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2017 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Linck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder, die

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Brune sowie die ehrenamtlichen Richter Baschnagel und Kiel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 24. September 2015 - 2 Sa 204/15 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO).

1

Linck

W. Reinfelder

Brune

R. Baschnagel

D. Kiel